

Ergänzende Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen

vom 15. Juni 2004 (Stand 1. August 2013)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 57 und 85 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980¹
als Verordnung.²

I. Arbeitsverhältnis, Lohn und Beförderung

(1.)

Art. 1 Arbeitsverhältnis*
a) unbefristet

¹ In ein unbefristetes Arbeitsverhältnis tritt:

- a) wer die Voraussetzungen von Art. 49 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980³ erfüllt. Das Amt für Mittelschulen kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen;
- b) wer wenigstens zwei Jahre auf der Sekundarstufe II, wovon in der Regel ein Jahr an einer staatlichen Mittelschule des Kantons St.Gallen, unterrichtet hat;
- c) wem voraussichtlich für wenigstens zwei Jahre Lektionen zugeteilt werden können.

Art. 2 ...*

Art. 3 ...*

Art. 4 c) befristet*

¹ In den übrigen Fällen wird ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet.

1 sGS 215.1.

2 Abgekürzt EVA-MS. nGS 39–66. Im Amtsblatt veröffentlicht am 5. Juli 2004, ABl 2004, 1535; in Vollzug ab 1. August 2004.

3 sGS 215.1.

143.4

Art. 4a d) Wahl als Hauptlehrperson*

¹ Als Hauptlehrperson gewählt werden kann, wer in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis steht und wem eine Unterrichtsverpflichtung nach Art. 13 dieses Erlasses zugesichert werden kann.

² Das Amt für Mittelschulen kann den Unterricht an einer anderen kantonalen Schule der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe des Kantons St.Gallen anrechnen.

Art. 5 Lohn* *a) Grundsatz*

¹ Lehrpersonen werden nach den Klassen A 20 bis A 29 nach Anhang 1 Bst. A zur Personalverordnung vom 13. Dezember 2011⁴ entlohnt.

² ...

Art. 6 b) Zuständigkeit

¹ Das Amt für Mittelschulen reiht auf Antrag der Rektorin oder des Rektors die Lehrpersonen nach dem Anhang zu diesem Erlass ein.

² Wer vor Abschluss der Ausbildung an einer nicht-st.gallischen staatlichen oder staatlich anerkannten Schule der Sekundarstufe II unterrichtet hat, wird eingereiht, wie wenn sie oder er vor abgeschlossener Ausbildung an einer staatlichen st.gallischen Mittelschule unterrichtet hätte.

Art. 7 c) Laufbahnjahre *1. Tätigkeiten*

¹ Voll als Laufbahnjahr gemäss Anhang zu dieser Verordnung wird Unterricht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule der Sekundarstufe II nach abgeschlossener Ausbildung angerechnet.

² Zur Hälfte als Laufbahnjahr wird angerechnet:

- a) der übrige Unterricht auf einer anderen Schulstufe nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung;
- b) andere Berufstätigkeit nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von wenigstens 50 Prozent und mit Bezug zum Berufsauftrag;
- c) Erziehungsarbeit.

⁴ sGS 143.11.

³ Zu einem Viertel als Laufbahnjahr wird eine andere Berufstätigkeit nach entsprechender abgeschlossener Ausbildung mit einem Beschäftigungsgrad von wenigstens 50 Prozent ohne Bezug zum Berufsauftrag angerechnet.

Art. 8 2. Anrechnung

¹ Berücksichtigt wird nur eine Tätigkeit je Kalenderjahr. Halbe Laufbahnjahre werden abgerundet.

² In besonderen Fällen können weitere Tätigkeiten angerechnet werden.

Art. 9 Marktzulage

¹ Erfordert es der Arbeitsmarkt, kann das Amt für Mittelschulen im Einzelfall eine Zulage bewilligen.

Art. 10* Funktionszulage

¹ Der Rektorin oder dem Rektor steht je Entlastungslektion nach Art. 17 dieses Erlasses ein jährlicher Betrag von Fr. 538.– zur Gewährung von Funktionszulagen für Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben zur Verfügung.

² Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Funktionszulage im Einzelfall nach Ermessen.

Art. 11 Beförderung a) allgemein*

¹ Innerhalb der Lohnklassen nach dem Anhang zu diesem Erlass wird befördert, wer gute Leistungen erbringt.

² In die höhere Lohnklasse nach dem Anhang zu diesem Erlass kann befördert werden, wer gute oder besonders gute Leistungen erbringt. Der Erziehungsrat regelt das Verfahren.

³ Vorbehalten bleibt Art. 71 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011.⁵

Art. 12 b) fehlende Voraussetzungen*

¹ Wer die Voraussetzungen von Art. 49 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980⁶ nicht erfüllt, kann innerhalb einer Lohnklasse höchstens drei Mal befördert werden.

² Der Wechsel der Lohnklasse ist ausgeschlossen.

5 sGS 143.11.

6 sGS 215.1.

143.4

³ Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt die Einreihung in den nächsthöheren Lohn der neuen Laufbahn.

Art. 12^{bis} Dienstjahre für die Treueprämien*

¹ Für die Treueprämien werden die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder einer St.Galler Gemeinde geleisteten Dienstjahre angerechnet.

II. Unterrichtsverpflichtung und Entlastung

(2.)

Art. 13 Unterrichtsverpflichtung
a) im Allgemeinen*

¹ Die Unterrichtsverpflichtung beträgt:

- a) in wissenschaftlichen Fächern: 12 bis 23 Jahreswochenlektionen
- b) in Gesang, Bildnerischem Gestalten, Werken und berufskundlichen Fächern: 13 bis 25 Jahreswochenlektionen
- c) in Methodik und Sport: 14 bis 27 Jahreswochenlektionen
- d) in Instrumentalunterricht und an der Übungsschule: 14 bis 28 Jahreswochenlektionen

² ...

Art. 14 b) im Einzelfall*

¹ Das Amt für Mittelschulen bestimmt auf Antrag der Rektorin oder des Rektors:

- a) die Unterrichtsverpflichtung der Lehrperson im Grundsatz;
- b) jährlich die Anzahl der zu erteilenden Lektionen.

² Es setzt bei Unterricht in mehreren Fächergruppen nach Art. 13 dieses Erlasses die Unterrichtsverpflichtung fest.

Art. 15 c) zusätzliche Lektionen*

¹ Die Lehrperson mit unbefristetem Arbeitsverhältnis erteilt im Jahresdurchschnitt höchstens drei zusätzliche Lektionen.

² Zusätzliche Lektionen werden nicht entschädigt, soweit damit eine nicht erfüllte Unterrichtsverpflichtung der letzten drei Schuljahre oder eine voraussichtlich nicht erfüllte Unterrichtsverpflichtung der nächsten drei Schuljahre ausgeglichen werden.

³ Das Amt für Mittelschulen kann Ausnahmen bewilligen. Massgebend ist der Grundlohn.

Art. 16 d) Ausfall von Unterricht

¹ Lektionen, die wegen Praktika der Schülerinnen und Schüler, besonderer Unterrichtswochen oder infolge von Aufnahme- oder Schlussprüfungen ausfallen, werden kompensiert.

Art. 17 Entlastung
a) im Allgemeinen*

¹ Der Rektorin oder dem Rektor steht zur Entlastung der Lehrpersonen für die Erfüllung besonderer Unterrichtsaufgaben zur Verfügung:

- a) je Klasse: 0,9 Jahreswochenlektionen
- b) je Schülerin und Schüler der obersten Klassen: 0,2 Jahreswochenlektionen

² Der Rektorin oder dem Rektor steht zur Entlastung der Lehrpersonen mit Schulleitungsfunktionen zur Verfügung:

- 1. je Schule: 19 Jahreswochenlektionen
- 2. je Abteilung: 2 Jahreswochenlektionen
- 3. je Klasse: 0,9 Jahreswochenlektionen
- 4. bei mehr als 50 Klassen zusätzlich je Schule: 27 Jahreswochenlektionen
- 5. je 10 Lehrpersonen: 0,4 Jahreswochenlektionen

³ Als Abteilungen gelten:

- 1. Untergymnasium;
- 2. Gymnasium;
- 3. Fachmittelschule;
- 4. Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Sprachen;
- 5. Wirtschaftsmittelschule mit Schwerpunkt Informatik.

⁴ Die Rektorin oder der Rektor reicht dem Amt für Mittelschulen eine Aufstellung der gewährten Entlastungen ein.

⁵ Das Amt für Mittelschulen kann auf Gesuch der Rektorin oder des Rektors Funktionszulagen in Entlastungslektionen oder Entlastungslektionen in Funktionszulagen umwandeln.

Art. 18 b) Altersentlastung*

¹ Die Lehrperson wird von der Unterrichtsverpflichtung um 3 Lektionen entlastet, wenn sie zu Beginn des Schuljahres:

- a) das 60. Altersjahr erfüllt hat;
- b) das 59. oder 58. Altersjahr erfüllt und den Übertritt in den Ruhestand auf das Ende des Schuljahres nach erfülltem 64. oder 63. Altersjahr schriftlich zugesichert hat.

² Wird der Übertritt in den Ruhestand auf das Ende des Schuljahres nach erfülltem 63. Altersjahr angeordnet, wird die entgangene Entlastung nachträglich gewährt.

Art. 18a bbis) Entlastung für die Schulentwicklung*

¹ Das Amt für Mittelschulen kann für die Schulentwicklung als Entlastungen bewilligen:

- a) je Schule: 5 Jahreswochenlektionen
- b) je Klasse: 0,2 Jahreswochenlektionen

Art. 19 c) besondere Fälle

¹ Das Amt für Mittelschulen kann in besonderen Fällen auf Antrag der Rektorin oder des Rektors weitere Entlastungen bewilligen. Die zusätzliche Entlastung beträgt für alle Mittelschulen zusammen höchstens 40 Jahreswochenlektionen.

III. Rektorin oder Rektor

(3.)

Art. 20 Lohn*

¹ Der Lohn der Rektorin oder des Rektors setzt sich zusammen aus:

- a) dem Gehalt einer Lehrperson;
- b) der Funktionszulage.

² Als jährliche Funktionszulage erhalten:

- 1. die Rektorin oder der Rektor der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen: Fr. 33 385.–
- 2. die Rektorinnen oder Rektoren der übrigen Kantonsschulen: Fr. 29 380.–

Art. 21 Unterrichtsverpflichtung

¹ Die Rektorin oder der Rektor erteilt im Rahmen der Führungsaufgabe Unterricht im Umfang von rund einem Viertel der höchsten Unterrichtsverpflichtung der entsprechenden Fächergruppe nach Art. 13 dieses Erlasses.

² Die Wahlbehörde setzt die Unterrichtsverpflichtung im Einzelfall fest. Zusätzliche Lektionen werden nicht entschädigt.

³ Die Differenz zur höchsten Unterrichtsverpflichtung der entsprechenden Fächergruppe nach Art. 13 dieses Erlasses wird von der Anzahl der Entlastungen nach Art. 17 dieses Erlasses abgezogen.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 22 *Funktionszulage und Entlastung* a) *Seminare*

¹ Das Amt für Mittelschulen bestimmt Funktionszulagen und Entlastungen für die Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben an den Seminaren und Seminarabteilungen.

² Es bestimmt die Entschädigungen für Praktikums- und Vikariatsleitung.

Art. 23 b) *Kantonsschule Wil*

¹ Das Amt für Mittelschulen bestimmt Funktionszulagen und Entlastungen für die Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben an der Kantonsschule Wil für die Schuljahre 2004/05 bis 2007/08.

Art. 24 *Lohn**

¹ Lehrbeauftragten, deren Lohn im Februar 2001 nach dem ab 1. Februar 2001 geltenden Recht⁷ unter derjenigen im Januar 2001 nach dem bis 31. Januar 2001 geltenden Recht lag, wird nach dem 1. Februar 2001 den Lohn, der im Januar 2001 ausgerichtet wurde, aufgerundet auf die nächste Stufe nach dem ab 1. Februar 2001 geltenden Recht, ausgerichtet, solange dieser höher ist als der Lohn nach dem ab 1. Februar 2001 geltenden Recht.

² Lehrbeauftragten, deren Lohn im Februar 2001 nach dem ab 1. Februar 2001 geltenden Recht über demjenigen im Januar 2001 nach dem bis 31. Januar 2001 geltenden Recht lag, wird ab dem 1. Februar 2001 den nächsthöheren Lohn nach dem ab 1. Februar 2001 geltenden Recht ausgerichtet, bis der ordentliche Lohn nach dem ab 1. Februar 2001 geltenden Recht erreicht ist.

Art. 25 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Ergänzende Dienst- und Besoldungsordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Lehrer der staatlichen Mittelschulen vom 2. März 1982⁸ wird aufgehoben.

Art. 26 *Vollzugsbeginn*

¹ Dieser Erlass wird ab 1. August 2004 angewendet.

⁷ Ergänzende Dienst- und Besoldungsordnung für die Inhaber von Schulämtern und die Lehrer der staatlichen Mittelschulen vom 2. März 1982 in der Fassung gemäss IX. Nachtrag vom 19. Dezember 2000, nGS 36–2 (sGS 143.4).

⁸ nGS 36–48 (sGS 143.4).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	39–66	15.06.2004	01.08.2004
Art. 1	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 2	aufgehoben	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 3	aufgehoben	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 4	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 4a	eingefügt	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 5	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 10	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	47–32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 12	Artikeltitel ge- ändert	47–32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 12 ^{bis}	eingefügt	47–32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 13	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 14	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 15	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 17	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 18	geändert	47–32	13.12.2011	keine Angabe
Art. 18a	eingefügt	48–78	05.02.2013	01.01.2013
Art. 20	geändert	47–62	27.03.2012	keine Angabe
Art. 24	Artikeltitel ge- ändert	47–32	13.12.2011	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
15.06.2004	01.08.2004	Erlass	Grunderlass	39–66
13.12.2011	keine Angabe	Art. 11	Artikeltitel ge- ändert	47–32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 12	Artikeltitel ge- ändert	47–32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 12 ^{bis}	eingefügt	47–32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 18	geändert	47–32
13.12.2011	keine Angabe	Art. 24	Artikeltitel ge- ändert	47–32
27.03.2012	keine Angabe	Art. 1	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 3	aufgehoben	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 4	geändert	47–62

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
27.03.2012	keine Angabe	Art. 4a	eingefügt	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 5	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 10	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 13	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 14	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 15	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 17	geändert	47–62
27.03.2012	keine Angabe	Art. 20	geändert	47–62
05.02.2013	01.01.2013	Art. 18a	eingefügt	48–78

Anhang¹

Lohn nach Art. 6 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen vom 15. Juni 2004²

Kursiv hervorgehobene Stufen kennzeichnen einen Klassenwechsel, dem das Verfahren zur Standortbestimmung und beruflichen Weiterentwicklung der Lehrkräfte an Mittelschulen vorangeht.

Laufbahn 145: Klassen A 22–A 29

- Lehrpersonen mit Hochschulabschluss, in wissenschaftlichen Fächern unterrichtend;
- Turnlehrpersonen II mit Hochschulabschluss;
- Gesangs-, Musik- und Instrumentallehrpersonen mit einer mit einem Hochschulstudium vergleichbaren Konservatoriumsausbildung;
- Zeichenlehrpersonen mit einer, nach dem Lehrpatent oder der Matura absolvierten, mit einer mit einem Hochschulstudium vergleichbaren Ausbildung;
- Methodik- und Fachdidaktiklehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten, mit Hochschulabschluss bzw. mit einer mit einem Hochschulstudium vergleichbaren Ausbildung.

Laufbahn- jahre	Klasse / Stufe	Laufbahn- jahre	Klasse / Stufe
1.	22 / 1	14.	27 / 8
2.	22 / 2	15.	28 / 8
3.	22 / 3	16.	28 / 8
4.	24 / 3	17.	28 / 8
5.	24 / 4	18.	28 / 8
6.	24 / 5	19.	28 / 8
7.	24 / 6	20.	28 / 8
8.	24 / 7	21.	28 / 8
9.	24 / 8	22.	28 / 8
10.	24 / 8	23.	28 / 8
11.	27 / 5	24.	28 / 8
12.	27 / 6	25.	29 / 8
13.	27 / 7		

¹ Geändert durch Personalverordnung vom 13. Dezember 2011, nGS 47–32 (sGS 143.11).

² sGS 143.4.

143.4

Laufbahn 143: Klassen A 22–A 27

Berufskundliche Fächer

Laufbahn- jahre	Klasse/ Stufe	Laufbahn- jahre	Klasse/ Stufe
1.	22 / 1	12.	24 / 8
2.	22 / 2	13.	24 / 8
3.	22 / 3	14.	24 / 8
4.	24 / 3	15.	24 / 8
5.	24 / 4	16.	24 / 8
6.	24 / 5	17.	24 / 8
7.	24 / 6	18.	24 / 8
8.	24 / 7	19.	27 / 5
9.	24 / 8	20.	27 / 6
10.	24 / 8	21.	27 / 7
11.	24 / 8	22.	27 / 8

Laufbahn 144: Klassen A 22–A 27

Lehrpersonen ohne Hochschulabschluss; nicht in wissenschaftlichen Fächern unterrichtend, namentlich Turnlehrpersonen I, Übungsschullehrpersonen der Lehrerbildungsanstalten.

Laufbahn- jahre	Klasse/ Stufe	Laufbahn- jahre	Klasse/ Stufe
1.	22 / 1	12.	24 / 8
2.	22 / 2	13.	24 / 8
3.	22 / 3	14.	24 / 8
4.	24 / 3	15.	24 / 8
5.	24 / 4	16.	24 / 8
6.	24 / 5	17.	24 / 8
7.	24 / 6	18.	24 / 8
8.	24 / 7	19.	27 / 5
9.	24 / 8	20.	27 / 6
10.	24 / 8	21.	27 / 7
11.	24 / 8	22.	27 / 8

Laufbahn 146: Klasse A 20

Lehrpersonen ohne Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare künstlerische Ausbildung oder eine entsprechende Fachausbildung *und* ohne Lehrbefähigung.

Bei Hochschulabschluss bzw. vergleichbarem Abschluss: Beförderung in die Stufe mit dem nächsthöheren Lohn der Laufbahn 147 (ausgehend vom aktuellen Lohn).

Laufbahn 147: Klasse A 21

Lehrpersonen ohne Hochschulabschluss bzw. eine vergleichbare künstlerische Ausbildung oder eine entsprechende Fachausbildung *oder* ohne Lehrbefähigung.

Bei Hochschulabschluss bzw. vergleichbarem Abschluss oder Erlangung des Höheren Lehramtes bzw. vergleichbarer Lehrbefähigung: Beförderung in die Stufe mit dem nächsthöheren Lohn der ordentlichen Laufbahn (143 bis 145; ausgehend vom aktuellen Lohn).